ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Vermietung von Fahrradabstellplätzen über die Buchungsplattform „ParkYourBike“ (PYB)

(Fahrradstellplätze in verschließbarer Fahrradabstellanlage)

der Stadt Werder (Havel) vom 30.06.2026

Inhalt

1. Geltung der AGB 2
2. Registrierung 2
3. Buchung und Vertragsschluss 3
4. Mietkosten, Zahlung und Rechnung 4
5. Kein Widerrufsrecht 4
6. Dauer des Vertragsverhältnisses 5
7. Nutzung durch den Mieter und Pflichten des Mieters 5
8. Räumung und Umgang mit zurückgelassenen Gegenständen 6
9. Pflichten des Vermieters 7
10. Rechte des Mieters bei Mängeln 8
11. Haftung 8
12. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund 9
13. Elektronische Kommunikation 10
14. Datenschutz 10
15. Änderungen der AGB und Preisanpassung 11
16. Schlussbestimmung 11

1. Geltung der AGB

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB" genannt) regeln das Vertragsverhältnis (im Folgenden „Mietvertrag“) zwischen der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel) (nachfolgend „Vermieter“) und dem Kunden (nachfolgend „Mieter“), in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Die AGB werden mit der Buchung des Mieters und der Bereitstellung der Zugangsdaten durch den Vermieter gemäß Ziffer 3.3 Vertragsinhalt.

1.2. Mit Abschluss des Mietvertrages stellt der Vermieter dem Mieter zu den Regelungen dieser AGB einfache Fahrradstellplätze (im Folgenden auch „Stellplatz“ genannt) in einer verschließbaren Fahrradabstellanlage (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) jeweils gegen Entgelt für die Mietdauer zur Nutzung zur Verfügung.

1.3. Die Nutzung der Stellplätze ist auf Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes und Sonderfahrräder – beispielsweise Lastenräder- (im Folgenden „Fahrräder“ genannt) beschränkt.

1.4. Die Anlage ist verschließbar und videoüberwacht. Ein weitergehender Diebstahlschutz seitens des Vermieters erfolgt nicht. Für die weitere Sicherung des eingestellten Fahrrads gegen Diebstahl ist der Mieter selbst verantwortlich. Bewachung oder Verwahrung sind nicht Gegenstand des Mietvertrages.

2. Registrierung

2.1. Um die Buchung und Anmietung eines Stellplatzes in der Anlage durchführen zu können, ist eine vorherige Registrierung des Mieters erforderlich. Die Registrierung kann der Mieter auf der Plattform „ParkYourBike“ (PYB) (Web-App: https://app.parkyourbike.net) (nachfolgend „Plattform“ oder „Onlinebuchungssystem“) oder über die dazugehörige Smartphone-App „ParkYourBike“ (nachfolgend „App“) durchführen.

2.2. Der Mieter ist verpflichtet, die bei der Registrierung abgefragten Daten richtig und vollständig mitzuteilen.

2.3. Nach Abschluss der Registrierung wird der Mieter über das Onlinebuchungssystem oder die App informiert über

- die einzelnen technischen Schritte, die zum Abschluss des Mietvertrages führen,
- die technischen Mittel, mit deren Hilfe der Mieter Eingabefehler vor Abgabe seiner Buchung erkennen und berichtigen kann,
- dass der Vertragstext (einschließlich dieser AGB) nach Vertragsschluss von dem Vermieter gespeichert wird, und von dem Mieter über das Onlinebuchungssystem oder die App abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden kann,
- die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen (vgl. Ziffer 3.4),
- sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Vermieter unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

3. Buchung und Vertragsschluss

3.1. Mit der Buchung eines Stellplatzes bestellt der Mieter einen ausgewählten Stellplatz für einen von ihm bestimmten Zeitraum (Mietdauer). Die Buchung erfolgt durch den Mieter über das Onlinebuchungssystem oder die App. Indem der Mieter die Schaltfläche „Bestätigen“ bedient, schließt der Mieter die Buchung ab und gibt gegenüber dem Vermieter ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Mietvertrags ab.

3.2. Die Buchung des ausgewählten Stellplatzes für die gewünschte Mietdauer ist nur möglich, soweit dieser verfügbar ist. Dies wird dem Mieter über das Onlinebuchungssystem oder die App angezeigt.

3.3. Nach Abschluss der Buchung erhält der Mieter die Bestätigung des Zugangs der Buchung beim Vermieter per E-Mail und die Zugangsdaten für die Anlage und den von ihm ausgewählten Stellplatz oder Einstellbereich. Die Zugangsdaten werden dem Mieter im Onlinebuchungssystem bzw. der App zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Buchung. Mit der Bereitstellung dieser Zugangsdaten kommt ein Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter zu den vorliegenden AGB zustande. Bei Zukunftsbuchungen erfolgt die Bereitstellung spätestens bis zum Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Zukunftsbuchung.

3.4. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

4. Mietkosten, Zahlung und Rechnung

4.1. Der Mieter ist zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Die Miete wird über das Onlinebuchungssystem oder die App ausgewiesen und dem Mieter im Laufe des Bestellvorgangs angezeigt. Die Preise sind Euro-Preise einschließlich der Umsatzsteuer.

4.2. Die Miete ist im Voraus für die gesamte Mietdauer zu entrichten. Die möglichen Zahlungsarten werden dem Mieter im Buchungsprozess aufgezeigt.

4.3. Der Mieter erhält einen elektronischen Zahlungsbeleg, dieser wird im Kundenkonto der Buchungsplattform (Web-App oder App) zur Verfügung gestellt wird. Die Erstellung des Zahlungsbelegs erfolgt innerhalb weniger Minuten nach der Buchung.

4.4. Folgende Gebühren gelten bis auf Widerruf (Stand Juni 2026):

VBB/Werder	Standard	Sonderstellplätze
Tag	1,00 €	1,50 €
Woche	4,00 €	6,00 €
Monat	10,00 €	15,00 €
6 Monate	40,00 €	60,00 €
Jahr	70,00 €	-

5. Kein Widerrufsrecht

Dem Mieter steht in Bezug auf den abgeschlossenen Mietvertrag kein Widerrufsrecht zu: Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ist ein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken ausgeschlossen.

6. Dauer des Vertragsverhältnisses

6.1. Die Dauer des Mietverhältnisses richtet sich nach der Mietdauer, die der Mieter im Rahmen der Buchung ausgewählt und die Parteien in dem nach Ziffer 3.3 geschlossenen Mietvertrag vereinbart haben.

6.2. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB ist ausgeschlossen.

6.3. Nach Ablauf der Mietdauer verlieren die Zugangsdaten, mit dem der Mieter die Anlage und die Fahrradbox öffnen kann, ihre Geltung. Die Fahrradbox ist ab diesem Zeitpunkt frei für andere Mieter buchbar.

7. Nutzung durch den Mieter und Pflichten des Mieters

7.1. Die Zugangsdaten dienen dem Öffnen der Zugangstüren der Anlage. Die Geltung der Zugangsdaten ist auf die Mietdauer befristet (vgl. Ziffer 6.3).

7.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Stellplatz in der Anlage und die Anlage selbst pfleglich zu behandeln und nicht zu verschmutzen.

7.3. Beim Abstellen des Fahrrads hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und diesen AGB und sonstigen ersichtlichen Hinweisen zur Benutzung der Anlage (bspw. an der Innentüre der Anlage und/oder am Bedienpanel) Folge zu leisten.

7.4. Der Mieter ist verpflichtet, das eingestellte Fahrrad zusätzlich gegen Diebstahl zu sichern, indem das Fahrrad zumindest mittels eines handelsüblichen Schlosses (z.B. durch ein Ring-, Bügel- oder Spiralschloss) in der Anlage abgeschlossen wird.

7.5. Der Mieter ist nicht befugt, andere Gegenstände als Fahrräder (vgl. Ziffer 1.3) und Fahrradzubehör (insbesondere Helme, Fahrradbekleidung und Gepäcktaschen) einzustellen. Ein (1) Stellplatz darf zur selben Zeit jeweils nur durch ein (1) Fahrrad belegt werden.

7.6. Bei Verlust der Zugangsdaten können diese in der jeweiligen Buchungsplattform jederzeit eingesehen werden. Etwaige, durch den Verlust der Zugangsdaten

entstehende Schäden hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter einen Verlust der Zugangsdaten unverzüglich anzuzeigen.

7.7. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Schließmechanismus der Anlage zu verändern, etwa durch Anbringung eigener Schlösser am Zugang zur Anlage.

7.8. Dem Vermieter ist das Recht vorbehalten, Stellplätze und Anlage für Reinigungs- und Wartungsarbeiten, bei dem Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung sowie aus anderem wichtigem Grund zu öffnen bzw. durch vom Vermieter befugtes Personal öffnen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Öffnung zu dulden.

7.9. Unbeschadet der Ziffer 12 (Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund) dieser AGB kann das Mietverhältnis nicht vorzeitig beendet werden. Bei Nichtnutzung des Stellplatzes oder bei anderweitiger Rückgabe vor Ablauf der Mietdauer wird der Mietpreis weder vollständig noch anteilig erstattet.

7.10. Eine Überlassung des Stellplatzes an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, oder eine gewerbliche Nutzung des Stellplatzes ist dem Mieter nicht gestattet.

8. Räumung und Umgang mit zurückgelassenen Gegenständen

8.1. Der Mieter verpflichtet sich, den gemieteten Stellplatz zum Ablauf der Mietdauer vollständig zu räumen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Stellplatz auf Kosten des Mieters zu räumen; dies gilt nicht, wenn der Mieter die verspätete Räumung nicht zu vertreten hat.

8.2. Sofern der Mieter den gemieteten Stellplatz über die Mietdauer hinaus nutzt, verpflichtet er sich gegenüber dem Vermieter zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses für die Dauer der weiteren Nutzung. Ziffer 6.2 bleibt unberührt.

8.3. Bei Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung ist der Vermieter berechtigt, die Anlage als solche sowie den gebuchten Stellplatz in der Anlage ohne Zustimmung des Mieters selbst oder durch Dritte öffnen zu lassen (vgl. Ziffer 7.8). Sollte sich der vertragswidrige Gebrauch bestätigen, ist der Vermieter berechtigt, die Anlage sowie den gemieteten Stellplatz in der Anlage selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu

lassen und die eingebrachten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Die Räumung ist für den Mieter kostenpflichtig, es sei denn, er hat die vertragswidrige Nutzung nicht zu vertreten.

8.4. Zurückgelassene oder durch Räumung in Besitz genommene Gegenstände werden auf Kosten des Mieters verwahrt, die Kostentragungspflicht des Mieters besteht nur dann nicht, wenn dieser das Zurücklassen nicht zu vertreten hat. Der Mieter wird in Textform (z. B. per E-Mail) über die im Kundenkonto des Mieters hinterlegten Kontaktdaten zur Abholung aufgefordert. Holt der Mieter die Gegenstände nicht innerhalb von sechs Monaten ab, ist der Vermieter berechtigt, diese zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung auf Kosten des Mieters ist nur zulässig, wenn der Gegenstand offenkundig keinen wirtschaftlichen Wert hat oder eine Verwertung unwirtschaftlich wäre.

8.5. Eine Verwertung erfolgt durch Verkauf oder Versteigerung. Der Vermieter informiert den Mieter vorab über die geplante Verwertung über die im Kundenkonto des Mieters hinterlegten Kontaktdaten.

8.6. Ein etwaiger Erlös aus der Verwertung steht dem Mieter zu, abzüglich der notwendigen Kosten für Räumung, Verwahrung und Verwertung. Der Vermieter wird dem Mieter auf Verlangen eine Abrechnung über die angefallenen Kosten und den Erlös zur Verfügung stellen.

9. Pflichten des Vermieters

9.1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den von ihm gemieteten Stellplatz in der Anlage für die Mietdauer zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

9.2. Der Vermieter trägt dafür Sorge, dass sich die Anlage und der gemietete Stellplatz während der gesamten Mietdauer in einem vertragsgemäßen Zustand befinden.

10. Rechte des Mieters bei Mängeln

10.1. Etwaige Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Der Mieter ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass er es unterlassen hat, den Mangel nach Maßgabe des Satzes 1 anzuzeigen.

10.2. Der Vermieter ist verpflichtet, bestehende Mängel zu beseitigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Die Abtretung von Mängelansprüchen gegen den Vermieter an Dritte ist ausgeschlossen.

11. Haftung

11.1. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die er schuldhaft verursacht hat. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch das Verhalten von Personen verursacht werden, die auf seine Veranlassung Zugang zur Anlage erhalten. Veränderungen und Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, hat der Mieter nicht zu vertreten. Der Mieter ist verpflichtet, erkennbare Schäden unverzüglich an den Vermieter zu melden.

11.2. Dem Mieter ist bekannt, dass es in den Fahrradboxen unter bestimmten Bedingungen zur Bildung von Kondenswasser kommen kann. Der Vermieter haftet hieraus für Schäden an den eingelagerten Gegenständen nur, wenn sie auf bauliche Mängel oder unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Für Schäden durch Dritte (z. B. Diebstahl, Vandalismus) oder außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Feuer, Überschwemmung), haftet der Vermieter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

11.3. Die Haftung des Vermieters ist auf die vertragswesentlichen Pflichten des Vermieters beschränkt. Diese sind die Überlassung des Stellplatzes zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zu der Anlage und zu dem Stellplatz und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese die Anlage und den Stellplatz betreffen.

11.4. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiver Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

11.5. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten i. S. v. Ziffer 11.3 auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein Ersatz entgangenen Gewinns).

11.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen aufgrund vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.7. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Bediensteten und Erfüllungsgehilfen.

12. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

12.1. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos nach Maßgabe des § 543 BGB kündigen.

12.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter die Anlage vorsätzlich beschädigt oder der Mieter seine Pflichten gröblich in nicht unerheblichem Maße verletzt.

12.3. Kündigt der Mieter nach Ziffer 12.1 außerordentlich, ist ihm die für die vereinbarte Mietdauer im Voraus gezahlte Miete anteilig zurückzuerstatten. Der Anteil bemisst sich nach der bereits zurückliegenden Mietdauer bis zum Eintritt des Kündigungsgrundes im Verhältnis zu der Zeit, welche das Mietverhältnis nach Eintritt des Kündigungsgrundes noch gedauert hätte.

12.4. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vermieters hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm entrichteten Miete. Der Vermieter muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er dadurch erspart, dass er den Stellplatz innerhalb der ursprünglichen Dauer des Mietverhältnisses anderweitig vermietet.

12.5. Rückerstattungen erfolgen spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die außerordentliche Kündigung des Mieters bei dem Vermieter eingegangen ist, sofern diese Kündigung berechtigterweise erfolgt. Für diese Rückzahlung verwendet der Vermieter dasselbe Zahlungsmittel, welches der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mieter wird ausdrücklich etwas

anderes vereinbart. Wegen dieser Rückerstattung werden dem Mieter keine Entgelte berechnet.

13. Elektronische Kommunikation

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die gesamte Kommunikation, die das Vertragsverhältnis von Vermieter und Mieter betrifft, elektronisch geführt werden kann.

14. Datenschutz

14.1. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, zum Bsp. nach Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie gemäß dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG). Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Zwecken, Rechtsgrundlagen und Rechten der betroffenen Personen, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Vermieters unter: https://www.werder-havel.de/.

14.2. Zur Optimierung des Betriebs, zur statistischen Auswertung der Auslastung sowie zur Verbesserung des Angebots ist der Vermieter berechtigt, anonymisierte Nutzungsdaten über die Verwendung der Fahrradabstellanlagen zu analysieren und weiterzuverarbeiten. Diese Daten enthalten keine personenbezogenen Informationen und lassen keinen Rückschluss auf einzelne Nutzer zu.

14.3. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter anonymisierte Daten zur Nutzung und Belegung der Anlagen erhebt, speichert und verwendet. Diese Daten können insbesondere zur Verbesserung der Angebotsplanung, der Auslastungsprognose sowie für interne und externe statistische Zwecke verarbeitet werden.

14.4. Die anonymisierten Daten dürfen vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch an Dritte (z. B. Forschungseinrichtungen, Verkehrsplanungsstellen) weitergegeben oder veröffentlicht werden, sofern dadurch keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

14.5. In den Abstellanlagen kann zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Diebstahlsprävention und zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs eine Videoüberwachung erfolgen. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zu den in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

15. Änderungen der AGB und Preisanpassung

15.1. Der Vermieter ist berechtigt, die AGB und Preise anzupassen, soweit hierfür ein triftiger Grund besteht, etwa bei geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, wesentlich gestiegenen Betriebs- und Instandhaltungskosten oder erheblichen Veränderungen der Marktbedingungen, und eine entsprechende Anpassung für die Mieter zumutbar ist.

15.2. Über geplante Änderungen wird der Mieter mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform informiert. Die Information enthält den Inhalt der Änderung, die Gründe sowie den frühestmöglichen Zeitpunkt der Geltung.

15.3. Der Mieter hat das Recht, der Änderung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge wird der Mieter in der Änderungsmitteilung hingewiesen. Widerspricht der Mieter der Änderung, haben beide Vertragsparteien das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruchs zu kündigen.

16. Schlussbestimmung

16.1. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung des Rechtsgeschäfts selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.